

Amtsgericht Hannover

503 C 1026/19

Verkündet am 23.01.2020

Klages, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 30880 Laatzen

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 30880 Laatzen,
Gerichtsfach [REDACTED], Geschäftszeichen: 443/18

gegen

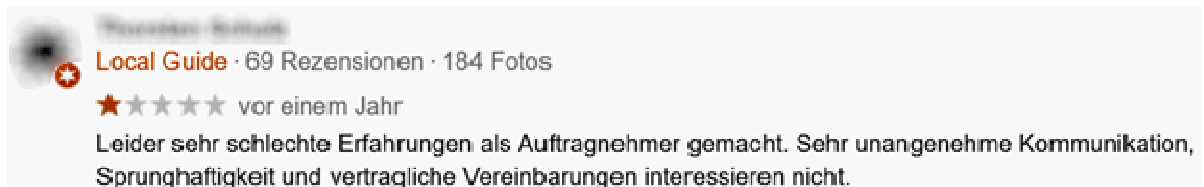
Frau [REDACTED], [REDACTED], c/o [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Hildesheimer Straße [REDACTED], 30519 Han-
nover

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Egbert Wöbbecke, Würzburger Straße 13,
30880 Laatzen
Gerichtsfach [REDACTED]

hat das Amtsgericht Hannover im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungs-
frist bis zum 19.12.2019 durch den Richter am Amtsgericht Strube für Recht erkannt:

1. **Der Kläger wird verurteilt, die von ihm im Bewertungsprofil der Beklagten [REDACTED], Hildesheimer Straße [REDACTED], 30519 Hannover, auf Google erstellte Rezension**



zu löschen.

2. **Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Kosten ihrer Säumnis trägt die Beklagte.**
3. **Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn ich die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Anspruch der Beklagten auf Löschung eines vom Kläger veranlassten Eintrages auf der Internetplattform Google.

Mit vorgerichtlichen anwaltlichen Schreiben vom 4. Juli 2018 (Bl. 5 d. A.) forderte der seinerzeitige Bevollmächtigte der Beklagten zur Löschung des Eintrages auf und forderte gleichzeitig nach einem Gegenstandswert von 6000 € entstandene außergerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 571,44 €.

Ein Vertragsverhältnis über die Erbringung von Kosmetikleistungen hat zwischen den Parteien nicht bestanden.

Der Kläger ist der Ansicht, es bestehe für die Beklagte kein Anspruch auf Löschung seines Eintrages. Er sei berechtigt gewesen, die kritische Äußerung im Umfeld des „Google- Eintrages“

des Kosmetikstudios der Beklagten vorzunehmen. Anlass für die Eintragung seien die Erfahrungen aus einem Vertragsverhältnis gewesen, als die Beklagte noch als Geschäftsführerin der [REDACTED] GmbH tätig gewesen sei. Auch die Seriosität eines Unternehmens sei berechtigt Gegenstand von Google-Rezensionen.

Der Kläger hatte ursprünglich die Anträge angekündigt festzustellen, dass der Beklagten kein Anspruch gegen den Kläger zustehe auf

1. Löschung einer Bewertung auf der Internetplattform google.de mit dem Inhalt: „Leider sehr schlechte Erfahrungen als Auftragnehmer gemacht. Sehr unangenehme Kommunikation, Sprunghaftigkeit und vertragliche Vereinbarungen interessieren nicht“;
2. Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 571,44 € gemäß Schreiben der Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] vom 4.7.2018 zum dortigen Aktenzeichen 92/18Gu/ti.

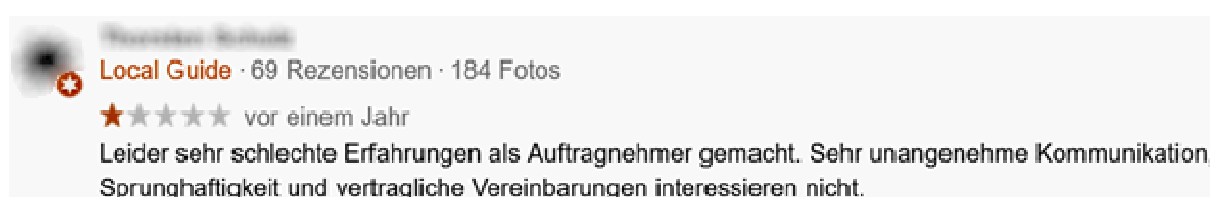
Auf der Grundlage dieser Anträge ging im schriftlichen Vorverfahren am 7. Februar 2019 ein Versäumnisurteil, mit dem den Anträgen vollumfänglich gefolgt wurde.

Hinsichtlich des Versäumnisurteils verfolgte die Beklagte zusammen mit ihrem Einspruch vom 10.04.2019 zunächst den Antrag, dass Versäumnisurteil vom 7. Februar 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Nach mündlicher Verhandlung erklärten die Parteien das Klagebegehren des Klägers übereinstimmend für erledigt. Weiterverfolgt werden die von der Beklagten rechtshängig gemachten Ansprüche.

Die Beklagte beantragt im Wege der Widerklage,

den Kläger zu verurteilen, die von ihm im Bewertungsprofil der Beklagten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Hildesheimer Straße [REDACTED], 30519 Hannover, auf Google erstellte Rezension



zu löschen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte geht davon aus, dass sie ein Anspruch auf Löschung zustehe. Dies schon deshalb, da selbst im Falle eines Vertragsverhältnisses über die Erbringung von Werbeleistungen die schlechte Bewertung an der Stelle, wo eigentlich Rezensionen über die Qualität der von ihr zu erbringen kosmetischen Dienstleistungen erwartet werden, missverständlich und daher unzulässig sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung hinsichtlich der ursprünglich erhobenen Klage, über die das Verfahren nach dem fristgerechten Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 7. Februar 2019 fortgesetzt werden musste, war diesbezüglich nur noch über die Kosten zu entscheiden.

In der vorliegenden Konstellation des mit der negativen Feststellungsklage und der erhobenen Widerklage identischen Streitgegenstandes erfolgt insofern die auszusprechende Kostenlast gemäß § 91 a ZPO dem Ergebnis des Obsiegens bzw. Unterliegens der Entscheidung der Widerklage.

Die Widerklage ist begründet. Der Widerklägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des insoweit betroffenen Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu.

Das Gericht hat grundsätzlich keinerlei Zweifel, dass die Beklagte Inhaberin der Internetdomain und der dazugehörigen Google-Eintragungen geworden ist. Zwar bestand zwischen den Parteien keine Einigkeit über den Umfang der Übernahme eines etwaig eingerichteten Geschäftsbetriebs der GmbH, als deren Geschäftsführerin die jetzige Beklagte einstmals fungierte. Es

besteht nach der vorgelegten Privaturkunde und den insoweit nicht widersprochenen Auszügen aus dem Handelsregister keine Bedenken für den Verkauf und die Übernahme der Domain nach dem Ausscheiden der hiesigen Beklagten als Geschäftsführerin.

Die in Rede stehende Bewertung ist für das Kosmetikstudio und mithin auch für die Widerklägerin als dessen Betreiberin abträglich und greift daher in den Schutzbereich ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein. Durch die kommentierte Vergabe lediglich eines von fünf möglichen Sternen bringt der Kläger zum Ausdruck, dass er das Kosmetikstudio als unzureichend bzw. ungenügend ansieht. Diese Einschätzung ist offenkundig geeignet, die Widerklägerin als Betreiberin des Kosmetikstudios in ihrer Ehre und ihrem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen und sich abträglich auf ihr Bild in der Öffentlichkeit auszuwirken.

Für die Frage der Wirkung des Eintrages ist auf die Sichtweise eines objektiven Dritten abzustellen.

Der Schwerpunkt des Eintrages ist nach Auffassung des Gerichts eine Meinungsäußerung. Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehnis grundsätzlich den Beweis offensteht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides Inneren der übergeht, ist darauf abzustellen was im Vordergrund steht und damit überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder meinen geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm, dass er gegenüber dem Wertungscharakter den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. (LG Frankfurt, Urteil vom 13. September 2018, 2/3 U 193/17, Rz. 82, zitiert nach Entscheidungsdatenbank juris)

Die begrifflichen Wendungen „sehr schlechte Erfahrungen“, „unangenehme Kommunikation“, „Sprunghaftigkeit“ sind gemeinsam mit der Vergabe von nur einem Stern als Elemente des Dafürhaltens und Meinens einzuordnen. Einen tatsächlichen Kern hat das in der Formulierung etwas verunglückte „vertragliche Vereinbarungen interessieren nicht“, mit der bei negativer Auslegung eine mangelnde Vertragstreue gemeint sein kann.

Da bei der Interpretation der Meinungsäußerungen das Umfeld der Abgabe nicht ausgeblendet werden darf, muss nach Auffassung des Gerichts Berücksichtigung finden, dass ein beruflicher Kontakt zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen der Beklagten unstreitig nicht stattgefunden hat. Eingebettet in die Rezensionen von Kunden im

Kosmetikbereich ist der Hinweis im ersten Satz auf die Erfahrungen als „Auftragnehmer“ nicht augenfällig genug, um eine Distanz zur eigentlich bewerteten Dienstleistung hinreichend herzustellen.

Der grundsätzlich zur Abgabe einer Meinungsäußerung erforderliche berufliche Kontakt liegt nicht im originären Tätigkeitsfeld der Beklagten. Das Gericht sieht insoweit eine gleich gelagerte Interessenkonstellation wie bei einem fehlenden beruflichen Kontakt, da die Gefahr der Irreführung von Informationssuchenden, die Rezensionen zur angebotenen Dienstleistung und zum Geschäftszweck erwarten gleichermaßen besteht, wie bei einer Meinungskundgabe gänzlich ohne vorangegangenen Kontakt.

Damit aber greift die grundsätzlich abwertende Bewertung in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein.

Da der Kontakt, unabhängig von der Frage, ob insoweit mit der Beklagten als Geschäftsführerin einer Rechtsvorgängerin im Betrieb des Kosmetikstudios zustande gekommen, nicht im kontextuellen Umfeld des Rezensionsgeschehens zum Kosmetikstudio stand, ist der Eingriff auch rechtswidrig.

Es besteht weiterhin die grundsätzlich erforderliche Wiederholungsgefahr. Der Kläger hat das außergerichtliche Aufforderungsschreiben gerade zum Anlass genommen, eine negative Feststellungsklage zu erheben. Die Perpetuierung des Zustandes bezüglich des Eintrags bei den Google Rezensionen ist zwischen den Parteien auch unstreitig.

Der nach dem 19.12.2019 (der Ablauf der Frist zur Einreichung von Schriftsätzen ersetzt im schriftlichen Verfahren das Ende der mündlichen Verhandlung) eingegangene nicht nachgelassene Schriftsatz gibt nach § 296 a ZPO keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 344, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung

in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Strube
Richter am Amtsgericht